

INTERNATIONALER VERBAND  
ZUM SCHUTZ VON  
PFLANZENZÜCHTUNGEN  
GENÈVE, SCHWEIZ



UNION INTERNATIONALE  
POUR LA PROTECTION  
DES OBTENTIONS VÉGÉTALES  
GENÈVE, SUISSE

INTERNATIONAL UNION  
FOR THE PROTECTION OF  
NEW VARIETIES OF PLANTS  
GENEVA, SWITZERLAND

## UPOV-Pressemitteilung Nr.30

Genf, den 21. April 1998

### DIE AKTE VON 1991 DES UPOV - ÜBEREINKOMMENS ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN (UPOV-ÜBEREINKOMMEN) TRITTKRAFT

Das Büro des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzensorten (UPOV) gab heute bekannt, daß die Akte von 1991 des UPOV - Übereinkommens am 24. April 1998 in Kraft treten werde. Die neue Akte ist das Ergebnis einer diplomatischen Konferenz, die 1991 in Genf tagte.

Das UPOV - Übereinkommen legt die internationalen Regeln des Systems fest, nach dem die Länder Einzelpersonen oder Organisationen, die neue Pflanzensorten züchten, Rechte des geistigen Eigentums gewähren. Der Züchtungsvorgang ist zeitraubend und kostspielig, doch können Pflanzensorten nach ihrer Freisetzung häufig ohne weiteres vermehrt werden. In der Regel zieht die Pflanzensortenzüchtung keine privaten Geldmittel an, wenn kein angemessener Schutz des geistigen Eigentums vorhanden ist.

Das UPOV - Übereinkommen wurde ursprünglich im Jahre 1961 errichtet. Von 1961 bis 1991 fanden aufsehenerregende wissenschaftliche und technische Entwicklungen statt, die u. a. das Aufkommen der Gentechnik und der fortgeschrittenen *In-vitro*-Vermehrung zur Folge hatten. Diese Entwicklungen bildeten im Verein mit der Erfahrung im Bereich der Handhabung des Übereinkommens von 1961 starke Beweggründe für die Revision des Übereinkommens im Jahre 1991.

Die Akte von 1991 stärkt die Position der Züchter in äußerst konkreter Hinsicht. Sie verlangt von den Vertragsstaaten der UPOV, daß sie dem Züchter ein Recht an der gesamten Erzeugung von Saat- oder Pflanzgut gewähren, überläßt es indessen jedem Staat, die Verwendung des in einem landwirtschaftlichen Betrieb gewonnenen und verwerteten Saatgutes vom Züchterrecht auszuschließen (sogenanntes "Landwirteprivileg"). Die Vertragsstaaten müssen dem Züchter ferner bestimmte Rechte am Erzeugnis seiner Sorte (dem "Erntegut") gewähren, vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen (das Erntegut muß von Saat- oder Pflanzgut abgeleitet sein, das ohne Zustimmung des Züchters verwendet wurde, und der Züchter darf keine angemessene Gelegenheit gehabt haben, sein Recht in bezug auf dieses Saat- oder Pflanzgut auszuüben).

/...

Am wichtigsten ist vielleicht, daß ein Gentechniker, der eine geschützte Sorte als Träger für seine Neuerung (beispielsweise eine Schädlings- oder Herbizid resistenz) verwendet, gegebenenfalls nicht in der Lage sein wird, die gentechnisch veränderte Sorte ohne die Zustimmung des Inhabers der geschützten Sorte zu verwenden, und zwar, wenn die gentechnisch veränderte Sorte als von der geschützten Sorte "im wesentlichen abgeleitet" angesehen wird. Vor der Revision von 1991 hätte die gentechnisch veränderte Sorte ohne Anerkennung des Beitrags des Züchters der geschützten Sorte zum Endergebnis verwertet werden können.

Mindestens fünf Ratifizierungen und Beitritte waren erforderlich, damit die Akte von 1991 als internationale Rechtsurkunde in Kraft treten konnte. Die jüngsten Beitritte Bulgariens und der Russischen Föderation erhöhen die Zahl der Beitritte auf sechs. Das Verbandsbüro der UPOV errechnete indessen, daß der auf der Akte von 1991 beruhende Schutz in den Rechtsvorschriften von mehr als dreißig Ländern bereits verankert ist.

### Die UPOV und das Übereinkommen über TRIPS

Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (Übereinkommen über TRIPS) verlangt von den Mitgliedern der Welthandelsorganisation (WTO), Pflanzensorten im Rahmen des Patentsystems oder durch ein wirksames Sortenschutzsystem *sui generis* oder eine Kombination dieser Systeme zu schützen. Das UPOV -Übereinkommen stellt das einzige international anerkannte System *sui generis* für den Sortenschutz bereit. Die Verpflichtung im Übereinkommen über TRIPS, die Rechte der Züchter neuer Pflanzensorten zu schützen, ist auf alle Industriestaaten, die Mitglieder der WTO sind, bereits anwendbar und wird für zahlreiche Entwicklungsländer am 1. Januar 2000 in Kraft treten.

Heute zählt die UPOV siebenunddreißig Verbandsstaaten, und weitere zwölf Staaten sowie die Europäische Gemeinschaft haben das Beitrittsverfahren eingeleitet (das Sortenschutzgesetz eines Landes muß für mit dem Übereinkommen vereinbar befunden werden, bevor dieses Mitglied werden kann). Die UPOV rechnet damit, daß zahlreiche Entwicklungsländer das UPOV -System als Modell für ein wirksames Schutzsystem *sui generis* wählen werden. Das Inkrafttreten der Akte von 1991 ist in diesem Zusammenhang ein bedeutendes Ereignis.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an:

UPOV  
34, chemin des Colombettes  
CH-1211 Genf 20  
Schweiz

Tel.: +41 -22- 3389111 (Zentrale)  
oder +41 -22- 3389155 (Herr B. Greengrass)  
Fax: +41 -22- 7330336  
E-Mail: upov.mail@wipo.int

[Ende]